

Ort, Datum:
Salzburg, 05.02.2020

Zahl:
405-4/3054/1/10-2020

Betreff:
AB AA, AD, DEUTSCHLAND;
Verfahren gemäß Bundesstraßen-Mautgesetz - Beschwerde

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg fasst durch die Richterin Mag. Michaela Slama über die Beschwerde von AB AA, AD, vertreten durch die AF Rechtsanwälte, AH 2c, AG, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung (belangte Behörde) vom 23.10.2019, Zahl xxx, folgenden

B E S C H L U S S

- I. Die Beschwerde wird gemäß § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz (VwGVG) als verspätet zurückgewiesen.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Verfahrensgang:

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 23.10.2019 wurde der Beschwerdeführerin eine Übertretung nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz vorgeworfen. Gegen das Straferkenntnis wurde mit Telefax vom 26.11.2019 Beschwerde erhoben. Mangels Relevanz des Beschwerdeinhaltes wird auf dessen Wiedergabe verzichtet.

Mit der Verhandlungsanberaumung vom 13.1.2020 wurde der Beschwerdeführervertreter aufgefordert, bis 29.1.2020 den Postaufgabeschein für die Beschwerde vom 26.11.2019 vorzulegen, ansonsten von einer Verspätung der Beschwerde auszugehen wäre. In einem Telefonat am 31.1.2020 wurde der Beschwerdeführervertreter darauf hingewiesen, dass

die Einbringung der Beschwerde mit Fax außerhalb der Amtsstunden am letzten Tag der Beschwerdefrist verspätet gewesen sei und teilte der Beschwerdeführervertreter dazu mit, dass dies aus der Rechtsmittelbelehrung nicht ersichtlich gewesen sei. Mit E-Mail vom 2.3.2020 verzichtete der Beschwerdeführervertreter auf eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat erwogen:

1. Feststellungen und Beweiswürdigung:

Das angefochtene Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführervertreter am 29.10.2019 zugestellt. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde am 26.11.2019 um 18:30 Uhr per Telefax an die belangte Behörde übermittelt und zusätzlich am 27.11.2019 per Post versendet.

Auf der Internetseite (Startseite) der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung und der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg finden sich folgende Bekanntmachungen (https://www.salzburg.gv.at/verwaltung_/Seiten/bh-su.aspx und https://www.salzburg.gv.at/verwaltung_/Seiten/bh-tamsweg.aspx):

"Amtsstunden

Montag bis Donnerstag: 7:30 bis 16:15 Uhr

Freitag: 7:30 bis 12:00 Uhr

Keine Amtsstunden an Feiertagen und am 24. Dezember und am 31. Dezember.

Ein außerhalb der Amtsstunden übermitteltes Anbringen gilt erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt!"

Diese Feststellungen ergeben sich widerspruchsfrei aus dem unbedenklichen Inhalt des Aktes der belangten Behörde, insbesondere dem Zustellnachweis des Straferkenntnisses und dem Faxprotokoll der Beschwerde sowie der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung. Bezüglich der per Post eingebrachten Beschwerde wurde vom Beschwerdeführer kein Postaufgabeschein vorgelegt, sodass davon ausgegangen wird, dass die Beschwerde erst an dem der Telefaxeinbringung folgenden Tag, dem 27.11.2019, zur Post gegeben wurde.

2. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) lauten:

§ 13. ...

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

...

(5) Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.

3. Erwägungen:

Nach § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 13 Abs 5 AVG ist die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind gemäß § 13 Abs 5 AVG im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gelten Anbringen, sofern die Behörde auch außerhalb ihrer Amtsstunden Empfangsgeräte empfangsbereit hält, als noch am selben Tag eingebracht. Ausgenommen sind jene Fälle, in denen die Behörde ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der Amtsstunden durch entsprechende Erklärungen mit der Wirkung zum Ausdruck bringt, dass elektronische Anbringen auch dann, wenn sie bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wiederbeginn der Amtsstunden) als eingebracht (und eingelangt) gelten (VwGH 23.10.2018, Ra 2018/06/0110, 27.3.2019, Ro 2017/10/0025 mwN).

Aus der auf der Internetseite der belangten Behörde gemäß § 13 Abs 2 zweiter Satz AVG erfolgten Bekanntmachung, wonach ein außerhalb der Amtsstunden übermitteltes Anbringen erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt gilt, geht eindeutig hervor, dass die Behörde den elektronischen Verkehr insoweit einschränken wollte, als elektronische Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden übermittelt werden, erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt gelten.

Im verfahrensgegenständlichen Fall wurde das angefochtene Straferkenntnis dem Beschwerdeführervertreter am 29.10.2019 zugestellt, die vierwöchige Beschwerdefrist endete daher mit Ablauf des 26.11.2019. Die Beschwerde wurde laut dem Fax-Sendebericht am letzten Tag der Rechtsmittelfrist (einem Dienstag) per Telefax um 18:30 Uhr und somit außerhalb der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 16:15 Uhr) eingebracht; sie gilt daher erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden am 27.11.2019 als eingelangt. Die per Post übermittelte Beschwerde wurde ebenfalls erst am 27.11.2019 und damit nach Ablauf der Beschwerdefrist aufgegeben.

Da die Beschwerde somit erst als mit 27.11.2019 eingelangt gilt bzw am 27.11.2019 zur Post gegeben wurde, muss diese im Sinne der dargestellten Judikatur als verspätet angesehen werden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

4. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Auf die in der Begründung zitierten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes wird verwiesen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.